

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG §§ 7, 24

Leitsatz: Auch bei einem Streit nach § 24 BetrVG entfällt das Rechtsschutzinteresse, wenn vor rechtskräftiger Entscheidung im Beschlußverfahren das betreffende Betriebsratsmitglied aus dem Betriebsrat ausgeschieden ist.

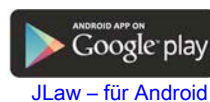
Aktenzeichen: 1 ABR 1/61

Beschluß des BAG vom 13. Juli 1962

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 13. Juli 1962

gez. Hénkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Strempel beschlossen:

Die Beschlüsse des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 22. Januar 1960 - BV 7/59 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1960 - 4 BV Ta 2/60 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner, niederländischer Staatsangehöriger, war seit 1939 bei der Antragstellerin beschäftigt. Mindestens seit 1953 gehörte er dem Betriebsrat an. In dem im April 1959 gewählten Betriebsrat war er Vorsitzender.

Die Antragstellerin hat unter Hinweis auf die niederländische Staatsangehörigkeit des Antragsgegners am 9. Dezember 1959 beim Arbeitsgericht die Feststellung beantragt, daß dieser bei der Betriebsratswahl unwählbar gewesen sei. Der Antragsgegner sowie der Betriebsrat sind diesem Antrag entgegengetreten. Das Arbeitsgericht hat ihn zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde den erstinstanzlichen Beschluß aufgehoben und festgestellt, daß der Antragsgegner zum Betriebsrat nicht wählbar gewesen sei. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsgegner und der Betriebsrat ihr Ziel auf Zurückweisung des Antrags weiter. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Inzwischen ist, und zwar kurze Zeit nach Einlegung der Rechtsbeschwerde, im Betrieb der Antragstellerin ein neuer Betriebsrat gewählt worden. Nach übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten gehört der Antragsgegner diesem nicht mehr an.

II. In erster Linie streiten die Beteiligten darum, ob noch ein Rechtsschutzinteresse vorliegt. Ein solches Rechtsschutzinteresse ist an sich auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren stets zu fordern. Ob es vorliegt, ist immer von Amts wegen zu prüfen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der der letzten Entscheidung im Verfahren, selbst wenn es sich dabei um das Verfahren der dritten Instanz handelt. Das hat der Senat in BAG 3, 288 und in der Folgezeit stets ausgesprochen. Daran ist festzuhalten.

Für die Frage des Rechtsschutzinteresses ist es von entscheidender Bedeutung, ob mit dem Antrag im Beschluß-



verfahren eine Gestaltung durch den Beschluß des Gerichts gefordert wird. Wenn das nicht der Fall ist, so bleibt das Rechtsschutzinteresse trotz Änderung der tatsächlichen Verhältnisse grundsätzlich bestehen (AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG). Wenn jedoch die im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung des Gerichts eine gestaltende sein würde, entfällt mit der Änderung der tatsächlichen Voraussetzungen auch das Rechtsschutzinteresse. Auch das entspricht der feststehenden Rechtsprechung des Senats (vgl. BAG 2, 175; BAG 4, 268; AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG).

Im Streitfall handelt es sich um eine Frage nach § 24 BetrVG. Diese Vorschrift macht die Beendigung des Betriebsratsamts u. a. davon abhängig, ob festgestellt wird, daß das Mitglied nicht zum Betriebsrat wählbar war. Eine rückwirkende Kraft kommt jedoch einer solchen Feststellung nicht zu. Entscheidend ist vielmehr allein der Zeitpunkt, in dem der Ausspruch des Gerichts Rechtskraft erlangt (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Band 2, Seite 736). Das folgt auch aus der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel im Beschlußverfahren, wie sie in § 87 Abs. 3 und § 92 Abs. 3 ArbGG geregelt ist.

Im Streitfall steht nach dem Vortrag der Beteiligten fest, daß der Antragsgegner bei der Neuwahl des Betriebsrats nicht mehr in diesen hineingewählt ist. Diese Neuwahl hat etwa im April 1961, also vor mehr als Jahresfrist, stattgefunden. Damit ist das Rechtsschutzinteresse in Fortfall gekommen; denn eine Entscheidung des Gerichts würde eine nur noch theoretische Bedeutung haben und auf ein Gutachten über einen abstrakten Fall hinauslaufen, was unzulässig wäre.

gez. Wichmann
zugleich für den infolge
Urlaubs ortsabwesenden
Bundesrichter Dr. Schröder

Dr. Gröninger
Dr. Kaulen
Strempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

